§ 14 Funktionsräume und Gemeinschaftsraum

(1) In stationären Einrichtungen müssen in jedem Stockwerk mit persönlichen Wohnräumen Lagerräume und Fäkalienspülräume vorhanden sein.

(2) [1]In jedem Gebäude sind Therapieräume entsprechend der verfolgten fachlichen Konzeption vorzusehen. [2]Eine Kombination mit Gemeinschaftsräumen ist zulässig.

(3) [1]Sanitäre Anlagen müssen über geeignete Haltegriffe verfügen. [2]Badewannen-, Dusch- und Waschtischarmaturen müssen über einen Verbrühungsschutz verfügen. [3]In stationären Einrichtungen muss mindestens ein Pflegebad zur Verfügung stehen.

(4) [1]Gemeinschaftsräume dienen der Teilhabe und sind entsprechend der fachlichen Konzeption zu gestalten. [2]Besteht eine stationäre Einrichtung aus mehreren Gebäuden, muss in jedem Gebäude mindestens ein Gemeinschaftsraum vorhanden sein. [3]Jeder Wohngruppe oder jedem Wohnbereich ist ein eigener Gemeinschaftsraum zuzuordnen, in dem grundsätzlich alle Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohngruppe oder eines Wohnbereichs an Veranstaltungen und Zusammenkünften teilnehmen können. [4]Die Fläche eines Gemeinschaftsraumes darf 20 m^2 nicht unterschreiten.